

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. S-H v. 28.02.2003 - Seite 57) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (GVOBl. S-H. v. 10.01.2005 -Seite 27), jeweils in der aktuellen Fassung, wird die Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.11.2020 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf am 20.12.2021 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den 1. Hund	90,00 €
für den 2. Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	165,00 €
für den 1. gefährlichen Hund	750,00 €
jeden weiteren gefährlichen Hund	1.050,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hoisdorf, 21.12.2021

Dieter Schippmann
Bürgermeister